

BEITRAGSORDNUNG

des

"Freier Lokalfunk Köln e.V."

(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Jedes Mitglied ist beitragspflichtig, und zwar für jedes beginnende oder auslaufende Geschäftsjahr, in dem zu irgendeiner Zeit die Mitgliedschaft besteht oder bestanden hat. Der Beitrag wird innerhalb der ersten 14 Kalendertage eines jeden Geschäftsjahres ohne besondere Aufforderung fällig, bzw. direkt bei Aufnahme in den Verein.

(2) Der Mitgliedsbeitrag der juristischen Personen beträgt das dreifache des Beitrages der natürlichen Personen.

(3) Fördernde Mitglieder entrichten jeweils die Hälfte der unter Abs. 1-2 genannten Mitgliedsbeiträge.

(5) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag den Beitrag der natürlichen Personen auf mindestens 1,00 DM (0,50 Euro) monatlich ermäßigen oder für ein halbes Jahr stunden.

(6) Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr dem Verein als Mitglied beitreten, entrichten für das betreffende Kalenderjahr 1/12 des Jahresbeitrages multipliziert mit der Anzahl der noch bis zum Jahresende verbleibenden Monate inkl. des Monats ihres Eintritts.

(7) Der Mitgliedsbeitrag für die natürlichen Personen wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Beschlüsse über die Veränderung der Mitgliedsbeiträge müssen spätestens vier Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres den Mitgliedern mitgeteilt werden.

(8) Der Mitgliedsbeitrag der natürlichen Personen beträgt 96,00 DM bzw. 48,00 Euro.

Köln, März 2000